



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 24

Mittwoch 08. April

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aufgebot Sparkassenbuch

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bau einer Produktionsstätte mit Lager- und Logistikzentrum für Fertigwaren und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen durch die Firma SONAX GmbH, Münchener Str. 75, 86633 Neuburg a. d. Donau im „Industriepark Oberhausen“ in 86697 Oberhausen

I. Sachverhalt

Die SONAX GmbH stellt seit Jahrzehnten Autopflegemittel her und beabsichtigt im „Industriepark Oberhausen“ den Bau eines zweiten Werksstandorts auf Flur-Nr. 1635/24 in der Gemarkung Oberhausen. Für die Realisierung dieses Vorhabens hat die Gemeinde Oberhausen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ geändert und erweitert. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 29.10.2019 über die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriepark Oberhausen“ trat zum 02.11.2019 in Kraft. Der Geltungsbereich der ersten Änderung und Erweiterung umfasst auch die Flur-Nr. 1635/24 in der Gemarkung Oberhausen.

Für den Bau des neuen Werksstandorts wurden 14 Hektar Wald auf dem von der Firma SONAX gekauften Grundstück gerodet. Überplant ist in einem ersten Schritt momentan nur eine Fläche von rund 3 Hektar. Dort soll eine Produktionsstätte für Autopflegemittel mit einem Lager- und Logistikzentrum für Fertigwaren sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen entstehen. Die dafür erforderliche technische Infrastruktur umfasst neben der Versandlogistik eine Qualitätskontrolle, eine Verwaltung, soziale Einrichtungen, Werkstätten sowie Nebengebäude für technische Einrichtungen und Geräte.

Die SONAX GmbH hat am 18.12.2019 einen immissionschutzrechtlichen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des neuen Werkstandorts in Oberhausen gestellt. Gleichzeitig hat sie den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht gestellt. Mit Schreiben vom 13.03.2020 hat die Antragstellerin geeignete Unterlagen eingereicht, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglicht haben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Bedingt durch den Bau eines Propan-Butan-Gas-Lager-tanks, der ein Fassungsvermögen von 29 Tonnen und ein Volumen von 60 Kubikmeter hat, ist für das Vorhaben gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den Angaben im Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Oberhausen weder in einem von Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen. In Nummer 2.3. gelistete Schutzgebiete sind ein bis drei Kilometer entfernt. Sie liegen damit auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zudem verursachen weder das Lager- und Logistikzentrum noch der Produktionsbereich Emissionen, die sich nachteilig auf diese Schutzgebiete oder deren Schutzgüter auswirken können.

Da nach Prüfung der ersten Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

2. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 282, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 340) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 31.03.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick
Regierungsrat

Aufgebot Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch **Nr. 4300274455** der Sparkasse Neuburg-Rain ausgestellt am 02.02.2001 für Frau Andrea Wiedemann ist verloren gegangen.

Auf Antrag von Frau **Andrea Wiedemann, Kirchenweg 28, 86633 Neuburg a. d. Donau** wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 06.04.2020

Vorstand der
SPARKASSE NEUBURG-RAIN